

Zeichnerische Festsetzungen - Änderungsbereich 1.



Zeichnerische Festsetzungen - Änderungsbereich 2.



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG)** i.d.F. vom 08.03.2021 (BGBl. I S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2018 (BGBl. I S. 387)
- Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** i.d.F. vom 20.12.2010 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (BGBl. Hessen I S. 318)
- Hess. Bauordnung (HBO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. Hessen I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. Hessen I S. 378)
- Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** i.d.F. vom 28.11.2016 (GVBl. Hessen I S. 211)
- Hess. Gemeindeordnung (HGO)** i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. Hessen I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. Hessen I S. 318)
- Hess. Wassergesetz (HWG)** i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (GVBl. Hessen I S. 602)
- Hessisches Straßengesetz (HSrG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. Hessen I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. Hessen I S. 618)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

A. Planungsrechtliche Festsetzung

- Aufgrund des § 9 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) werden festgesetzt:
- Nutzungsschablone**
 - Art der baulichen Nutzung (s. Ziff. A. 2.)
 - Maß der baulichen Nutzung (s. Ziff. A. 3.)
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 6 und 8 BauNVO)
 - Gewerbegebiet - GE
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16, 19, 20 BauNVO)
 - Innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen sind die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.
 - Eine Überschreitung der Grundfläche im GE durch
 - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
 - ist bis zu einer GRZ von maximal 0,9 zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen
 - Die maximale zulässige Höhe von Gebäuden wird auf 15,00 m festgesetzt (s. Ziff. A. 3.3).
 - Eine Überschreitung der Gebäudehöhe ist für technisch notwendige Dachaufbauten auf max. 1/3 der Fläche zulässig, sie müssen mind. 1,5 m vom Gebäuderand zurückgesetzt sein.
 - Der Höhenbezug entspricht dem höchsten Punkt, des über die Gesamtfläche des Baugrundstücks angrenzenden Niveaus der öffentlichen Verkehrsfläche, von der aus das Grundstück erschlossen wird.
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Innerhalb der Baugrenzen ist die durch Planeintrag festgesetzte Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß zulässig (s. Ziff. A. 1.).
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
 - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Feuerwehrrufahrung
 - Flächen für die Abfallentsorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Abfall (Recyclinghof)
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)
 - Für die Außenbeleuchtung der Straßenräume sowie an Gebäuden im Gewerbegebiet und innerhalb der Fläche für Abfallbeseitigung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Niedrigdruck-NaF- oder LED-Lampen) zu verwenden. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten mit einem Farbspektrum ohne UV-Anteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1.600 bis max. 3.000 K. Die Lichtpunkt Höhen sind möglichst niedrig zu halten. Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für Wege- und Zugangsbeleuchtung sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung.
 - Anfallender Oberboden ist seitlich zu lagern und zur Herstellung von Pflanzflächen oder gärtnerisch genutzten Flächen wieder zu verwenden.
 - Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB)
 - Die mit Planzeichen gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Baumhecke zu entwickeln. Je 1,5 m² ist ein Gehölz der Auswahlhilfe 1 zu pflanzen. Dabei sind zu mindestens 25 % Heister in der angegebenen Qualität zu verwenden. Je 100 m² ist ein Einzelbaum der Auswahlhilfe 2 zu pflanzen. Vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und können hierauf angerechnet werden. Die Baum- und Strauchpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die nicht überbauten bzw. befestigten Flächen innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen und dem Gewerbegebiet sind - bis auf die erforderlichen Zufahrten - zu begrünen.
 - Innerhalb des Gewerbegebietes ist entlang der Erschließungsstraßen je 10 lfm ein Laubbaum der Auswahlhilfe 1 zu pflanzen. Die Standorte können für Zufahrten variiert werden, solange die Anzahl gleichbleibt. Die Baumpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
 - Für je fünf zusammenhängende Stellplätze ist ein Baum der Auswahlhilfe 2 als Hochstamm mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 m² Größe zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Nicht befestigte Flächen zwischen Stellplatzflächen sind zu begrünen.
 - Flach- und flächengleiche Dächer mit einer Dachneigung bis zu 5° sind zu 100 % der Fläche mit einer Mindestsubstratstärke von 8 cm zu begrünen. Flächen für Dachaufbauten sind hiervon ausgenommen.
 - Zusammenhängende fensterlose Fassaden ab einer Fläche von 75 m² sind zu begrünen. Je 5 lfm ist ein Rankgehölz zu pflanzen.
 - Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1. Nr. 25b BauGB)
 - Heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher an den Außengrenzen der Fläche für Versorgungsanlagen sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen kommen, sind Ersatzpflanzungen (Bäume im Verhältnis 1:1) durch standortgerechte und heimische Bäume vorzunehmen. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich** (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 - Zur Kompensation von Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Ökoko-Maßnahmen in einem Umfang von 58.002 Biotopwertpunkten zuzuordnen.

B. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

- Aufgrund § 91 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. Hessen Nr. 9 vom 06.06.2018, S. 198), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.06.2020.
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - Stellplätze
 - Stellplätze und ihre Zufahrten sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.
 - Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen**
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Die nicht überbauten und durch Nebenanlagen versiegelten Grundstücksflächen sind zu 100% als Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Einfriedungen
 - Entlang der Außengrenzen der Erweiterungsfläche für die Abfallentsorgung (Änderungsbereich 2) sind blickdichte Einfriedungen bis 2,00 m Höhe vorzusehen.

C. Hinweise

- Stellplatzsatzung**
 - Es wird auf die Stellplatzsatzung der Stadt Karben in ihrer jeweils gültigen Fassung hingewiesen.
- Werbeanlagen**
 - Es wird auf die Satzung über Art, Gestaltung und Standortauswahl von der Stadt Karben (Satzungsbeschluss 09.09.2016) hingewiesen.
- Bodendenkmäler**
 - Die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, sind zu berücksichtigen. Zur Sicherung von Bodendenkmälern wird auf § 21 HDSchG hingewiesen.
 - Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Wetteraukreis in Friedberg unverzüglich anzuzeigen.
 - Gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG sind Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
- Bodenschutz**
 - Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Erkenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 - Bodenschutz West, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
 - Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, so dass die Daten in der Altflächendat die diesbezüglich nicht vollständig sind und stetig fortgeschrieben werden.
 - Gemäß § 8 Abs. 4 AltBodSchG sind Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben.
- Artenschutz**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. Vögel und ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot - und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG - Lebensstättenchutz - sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/ oder Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot - und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG - Lebensstättenchutz - zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungsstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.
- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Es wird empfohlen, die Beleuchtung auf die tatsächliche Nutzungszeit zu begrenzen; im Falle gewerblicher Nutzung dient die genehmigte Betriebszeit als Orientierung.
 - Die Beleuchtung sollte nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen.
 - Es sind voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 - 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt, zu verwenden.
 - Die Lichtpunkt Höhen sind möglichst niedrig zu halten.
 - Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung.
 - In Gewerbe- und Industriegebieten gilt für kleinflächige Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m² eine maximale Leuchtdichte von 100 cd/m². Für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m² gilt eine maximale Leuchtdichte von 5 cd/m².
 - Bevorzugt sind helle Straßenbeläge (mit reflektierenden Elementen) zu wählen, um die natürliche Reflektion des Mondlichts zu verbessern und damit eine geringere künstliche Beleuchtung zu benötigen.

- Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten. Nicht zu empfehlen sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z. B. Wand ohne Logo), freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten mit einem Lichtstrom von über 50 Lumen. Darüber hinaus sind Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z. B. Video-wände, Skybeamer etc.) nicht zu empfehlen. Nicht erlaubt ist zudem das Anstrahlen von Gewässern und Vegetation. Bei flächiger Anstrahlung ist die Beleuchtung stets so anzubringen, dass das Licht von oben nach unten abstrahlt, um unnötige Lichtstreuung zu verhindern. Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z. B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich zum Zeitpunkt der Nutzung) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen. Die dabei gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeleuchtungen sollten nicht maßgeblich überschritten werden.**
- Risiko-Überschwemmungsgebiet**
 - Das Planungsgebiet liegt nicht im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nidda. Gemäß den vom Land Hessen erstellten Gefahrenkarten im Rahmen des Hochwasserrisiko-managementplanes für die Nidda, kann jedoch der Erweiterungsgebiet im Änderungsbereich 2 bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis, bei Versagen der an der Nidda vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, überschwemmt werden. Wasserrechtlich fallen solche Bereiche unter die Regelungen des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) "Risikogebiete außerhalb amtlich festgestellter Überschwemmungsgebiete". Die in § 78b WHG formulierten Anforderungen sind zu beachten.
- Heilquellenschutzgebiet**
 - Das Plangebiet liegt in Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Erdaufschüsse und Bohrungen mit einer Tiefe von mindestens 5 m bedürfen einer Genehmigung. Die in der Schutzgesetzgebung enthaltenen Gewe- und Verbote sind zu beachten. Gegebenfalls sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist grundsätzlich die zuständige untere Wasserbehörde. Unterstützend empfiehlt es sich zur Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Juli 2014) heranzuziehen.
- Entwässerung**
 - Niederschlagswasser
 - Gem. § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwendet werden, bei dem es anfällt. Gem. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
 - Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen**
 - Tiefwurzeldende Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.
 - Zum Schutz von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hinsichtlich gepanteter Bepflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 1989 zu beachten. Bei notwendigen Erdarbeiten im Bereich von Kabeln ist die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, sich vor Arbeitsbeginn mit dem Netzbetrieb Friedberg in Verbindung zu setzen.
 - Im Bereich des Änderungsbereich 2 (Flurstück 22/164, 22/158, Verlauf nach Süden über die Flurstücke 22/38 - 40 außerhalb des Geltungsbereichs) verläuft eine Gashochdruckleitung (HD-0113, DN 200, PN 67,5) im Zufahrtsbereich. Bei Arbeiten, schon im Nahbereich, muss rechtzeitig die Fremdbaustellenkontrolle der NRM informiert werden.
 - Für alle Baumaßnahmen ist die NRM - Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal-, und Steuerkabel der Mainova“ zu beachten.

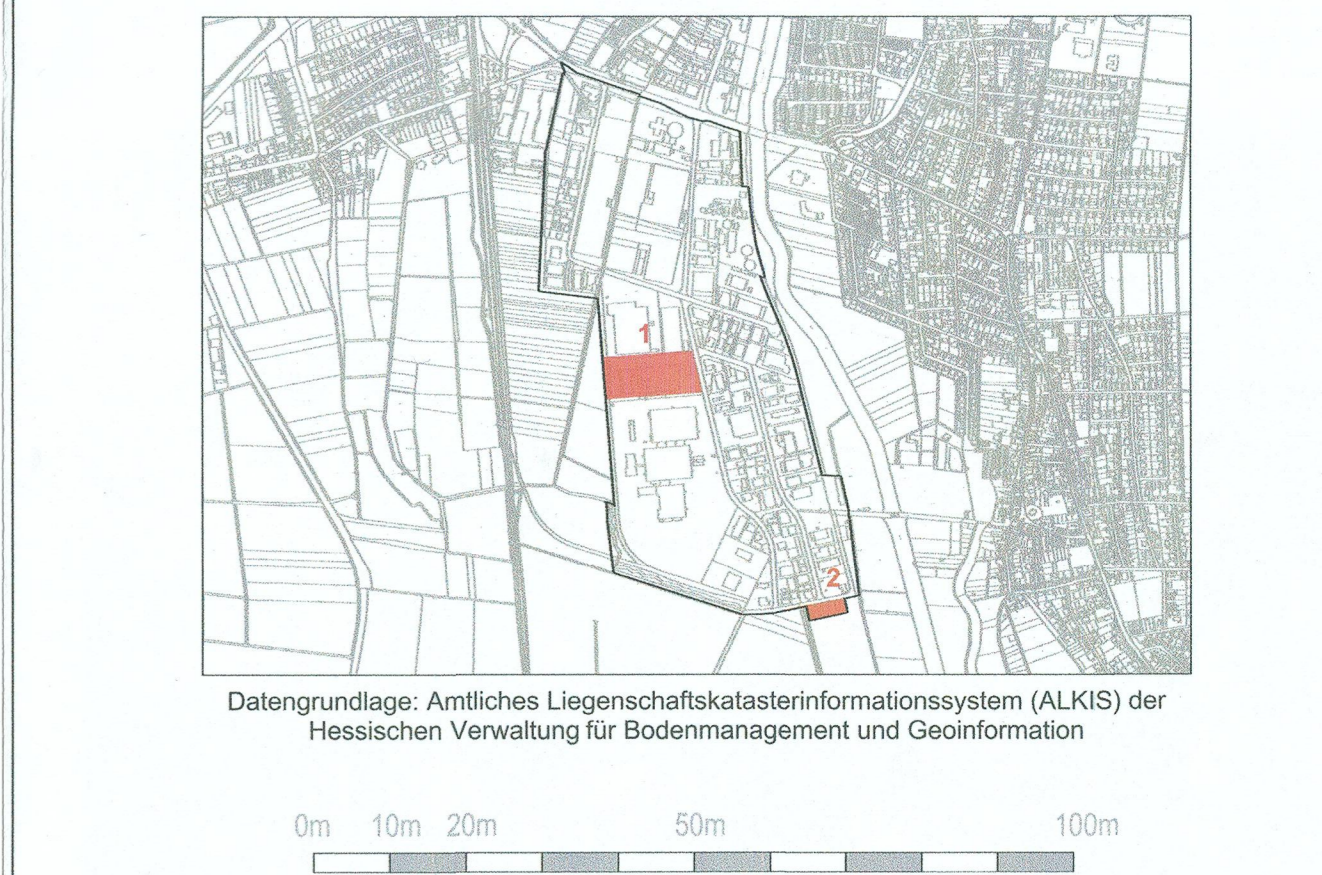
D. Artenlisten

- Sträucher**
 - Qualität: Sträucher 100-150 bzw. Heister 200-250
 - Feld-Ahorn
 - Hainbuche
 - Hasel
 - Schwarzer Holunder
 - Blut-Hartriegel
 - Eingriffiger Weißdorn
 - Pfaffenhütchen
 - Heckenkirsche
 - Hunds-Rose
- Einzelbäume**
 - Qualität: Hochstämmle, 3 x v., mit Ballen, STU 14-16
 - Feld-Ahorn
 - Spitz-Ahorn
 - Berg-Ahorn
 - Hainbuche
 - Trauben-Eiche
 - Quercus petraea
 - Quercus robur
 - Stiel-Eiche
 - Prunus avium
 - Tilia cordata i. S.
 - Tilia platyphyllos i. S.
 - Sorbus aria
 - Crataegus spec.
- Für Gehölzpflanzungen an den Außengrenzen der Fläche für die Abfallentsorgung (Änderungsbereich 2) ist ausschließlich Pflanzgut aus gesicherter regionaler Herkunft (Herkunftsgebiet 4, Westdeutsches Bergland und Oberhessing) zu verwenden.

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2021.	
BESCHLUSS FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG durch die Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2021.	BEKANNTMACHUNG der frühzeitigen Beteiligung am 14.08.2021.
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 01.10.2021 durchgeführt.	FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN-BETEILIGUNG Die Behörden wurden mit Schreiben vom 16.08.2021 von der frühzeitigen Beteiligung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.10.2021 aufgefordert.
OFFENLAGEBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2022.	BEKANNTMACHUNG der Offenlegung im Entwurf am 10.09.2022.
OFFENLAGE Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 19.09.2022 bis einschließlich 21.10.2022 durchgeführt.	BEHÖRDENBETEILIGUNG Die Behörden wurden mit Schreiben vom 12.09.2022 von der Offenlegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.10.2022 aufgefordert.
SATZUNGSBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2023.	
AUSFERTIGUNG Es wird bestätigt, dass <ul style="list-style-type: none"> die hier aufgeführten Beschlüsse gefasst und die hier aufgeführten Verfahrensschritte durchgeführt wurden und der vorliegende Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben vom 27.04.2023 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss der Öffentlichkeit entspricht. Karben, den 01. Juni 2023 Der Magistrat der Stadt Karben Bürgermeister	
BEKANNTMACHUNG UND RECHTSKRAFT Der Satzungsbeschluss wurde am 20.05.2023 bekanntgemacht mit Hinweis, wo der Plan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist das Bebauungsgebiet in Kraft. Karben, den 01. Juni 2023 Der Magistrat der Stadt Karben Bürgermeister	

Bebauungsplan Nr. 125-4 "Gewerbegebiet", 1. Änderung Stadt Karben - Klein Karben/Kloppenheim - Satzung -



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Maßstab 1:1000
 Stand: 22.03.2023